STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR 49

BLATT 4

NEUE JÜLICHER STR.- VELDENER STR.- PHILIPPSTR.- AUGUST- KLOTZ- STR.- AACHENER STRASSE

9. ÄNDERUNG

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.8.84 (GV NW S. 475)
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12. 1986 (BGBl.I.S. 2253)

Die 9. Änderung betrifft die Umstellung auf die Baunutzungsverordnung -Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09. 1977 (BGBl.I.S. 1763), geändert durch die Verordnung vom 19.12. 1986 (BGBl.I.S. 2665)

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs.4 BauGB in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.11. 1987 beschlossen worden.

Düren, den 10.11. 1987

Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Unterrichtung vom 18.02. 1988 bis 10.03. 1988.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.11. 1988 bis 30.12. 1988 öffentlich ausgelegen.

Düren, den 02.01. 1989

Zimmermann-Lang
Stadtplanungsamt

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 08.06. 1989 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 09.06. 1989

Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BauGB am 21.3.1990 angezeigt.
Hierzu gehört die Verfügung vom 11.Mai.1990 Az.: 35.2.12-1511-2023/90
Köln, den

Der Regierungspräsident
i.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Düren, den 26. 07. 1990

Technischer Beigeordneter

Der so ▬ gekennzeichnete Bereich entspricht der 2. Änderung des Bebauungsplanes.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 9.12.1976 beschlossen, den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/49 Blatt 3 und 4, der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1/150 B1 liegt, gem. § 2 Abs. 7 BBauG. aufzuheben.

Düren, den 10.12.1976

Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Der aufzuhebende Teilbereich des Bebauungsplanes hat gem. §2 Abs.6 BBauG. in der Zeit vom 21.3.1977 bis 21.4.1977 öffentlich ausgelegen.

Düren, den 22.4.1977

Der Stadtdirektor
im Auftrage

(Buschmann)
Städt. Baudirektor

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 30. Juni 1977 die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG. als Satzung beschlossen.

Düren, den 1. Juli 1977

Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl.I.S. 341) mit Verfügung vom 8.11.1977 genehmigt worden.

Köln, den 9.11. 1977

Der Regierungspräsident
im Auftrage

gez. Pawelzyk

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung des aufgehobenen Teilbereiches wurde gemäß § 12 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl.I.S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.

Düren, den 6.1. 1978

Stadtbaudirektor

Der so ▬ gekennzeichnete Bereich entspricht der 6. Änderung des Bebauungsplanes.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung von 19.11.1979 beschlossen, den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/49 Blatt 4 gem. §2 Abs. 6 BBauG aufzuheben.

Düren, den 26.11.1979

Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Der aufzuhebende Teilbereich des Bebauungsplanes hat gem. §2 Abs.6 BBauG. in der Zeit vom 7.1.80 bis 7.2.80 öffentlich ausgelegen.

Düren, den 8.2.1980

Der Stadtdirektor
im Auftrage

(Städt. Baudirektor)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 21.4.80 die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes gem. §10 BBauG als Satzung beschlossen.

Düren, den 22.4.1980

Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes ist gem. §11 BBauG mit Verfügung vom 15. Juli 1980 genehmigt worden.

Köln, den 15. Juli 1980

Der Regierungspräsident
im Auftrage

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung des aufgehobenen Teilbereiches des Bebauungsplanes wurde gem. §12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Düren, den 20. 09. 1980

Stadtbaudirektor

8. ÄNDERUNG DES BEB.PLANES 1/49
MASSTAB 1:1000

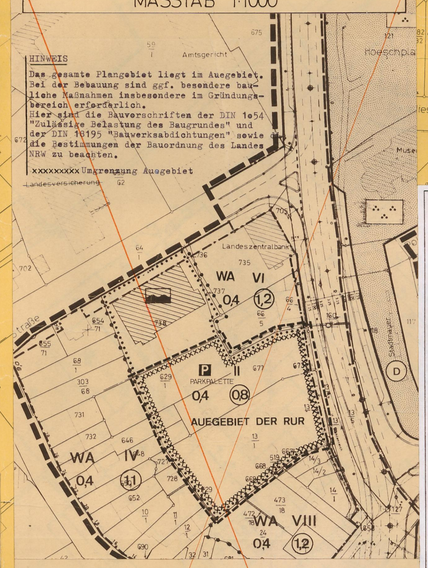

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.08.1984 (GV NW S.475)
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I.S.2253)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl.I.S.1763) geändert durch die Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl.I.S.2665)

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.1986 beschlossen worden.

Düren, den 14.10.1986

Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2a Abs. 2 BBauG erfolgte in der Bürgerunrhörung am 11.03.1987.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.12.1987 bis 29.01.1988 öffentlich ausgelegen.

Düren, den 01.02.1988

Zimmermann-Lang
Stadtplanungsamt

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.1988 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 25.11.1988

Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BauGB am 21.3.89 angezeigt.

Mit Verfügung vom 20.09.1989 Az.: 35.2.12. -1511-24/89 hat der Regierungspräsident eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 6.2.1992 beschlossen, das Verfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplanes einzustellen.

Die Einstellung des Verfahrens zur 8. Änderung des Bebauungsplanes wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Düren, den 21.03.1992

Techn. Beigeordneter

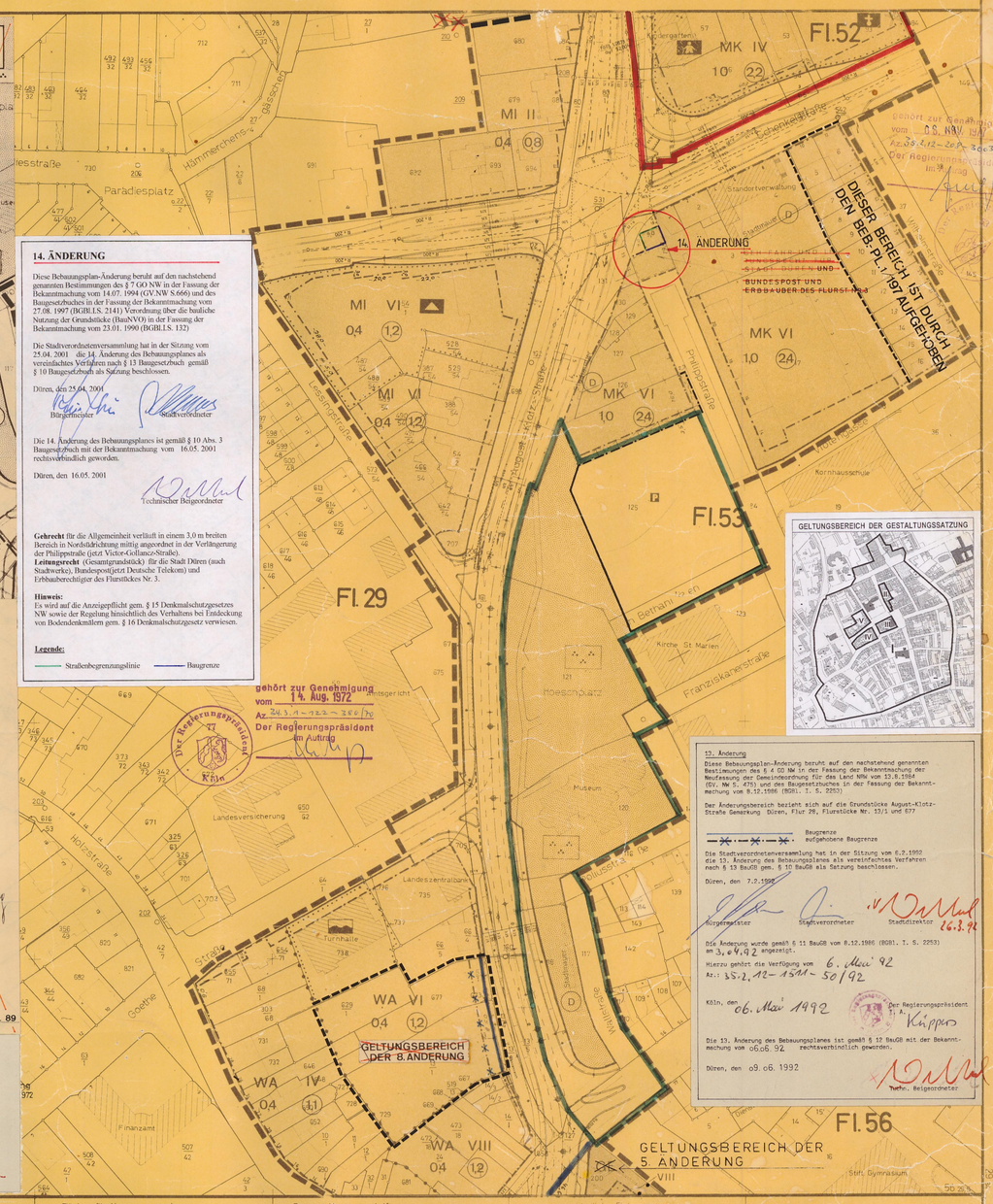

14. ÄNDERUNG

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV.NW S.666) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08. 1997 (BGBl.I.S. 2141) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01. 1990 (BGBl.I.S. 132)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 25.04. 2001 die 14. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Düren, den 25.04. 2001

Bürgermeister Stadtverordneter

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 16.05. 2001 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 16.05. 2001

Technischer Beigeordneter

Gebrecht für die Allgemeinheit verläuft in einem 3,0 m breiten Bereich in Nordsüdrichtung mittig angeordnet in der Verlängerung der Philippstraße (jetzt Victor-Gollance-Straße).
Leitungsrecht (Gesamtgrundstück) für die Stadt Düren (auch Stadtwerke), Bundespost(jetzt Deutsche Telekom) und Erbbauberechtigter des Flurstückes Nr. 3.

Hinweis:
Es wird auf die Anzeigepflicht gem. § 15 Denkmalschutzgesetzes NW sowie der Regelung hinsichtlich des Verhaltens bei Entdeckung von Bodendenkmälern gem. § 16 Denkmalschutzgesetz verwiesen.

Legende:
Straßenbegrenzungslinie — Baugrenze

gehört zur Genehmigung vom 14. Aug. 1972
Az 35.1.1-122-386/70
Der Regierungspräsident
Köln
Der Regierungspräsident
im Auftrag

GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG

13. Änderung

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253)

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke August-Klotz-Straße Gemarkung Düren, Flur 29, Flurstücke Nr. 13/1 und 677

Baugrenze
aufgehobene Baugrenze

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 6.2.1992 die 13. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Düren, den 7.2.1992

Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor 16.3.92

Die Änderung wurde gemäß § 11 BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) am 3.04.92 angezeigt.

Hierzu gehört die Verfügung vom 6. Mai 92
Az.: 35.2.12-1511-50/92

Köln, den 06. Mai 1992

Der Regierungspräsident
i.A.
Kippes

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung vom 06.06.92 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 09.06.1992

Techn. Beigeordneter

Zeichen der Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- 1 2 2 Geschoßzahl
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702 und Katasterverschriften

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- Sondergebiete

Grünflächen

- Grünflächen
- Parkanlage
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

Maß der baulichen Nutzung

- Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl

Flächen für die Land und Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- S Sonderbauweise nach bes. Festsetzung
- o Offene Bauweise
- E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- ◁ ▷ Bebauungstiefe
- Vermaßung

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Flächen f. Stellpl. oder Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- HOTEL Baugrdstcke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch Zwecken dienen
- Mit Geh-, Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte
- Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Besondere Festsetzungen

- Zu schützende Bäume
- Spriegelzaun
- Hecke
- Spriegelzaun
- 80 cm in lebender Hecke
- 13,69 NN Höhe Kanaldeckel
- Kanalsohle

Flächen für Versorgungsanlagen

- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformstat.
- Pumpwerk
- Fernheizwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Wasserwerk

Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- D DENKMALSCHUTZ
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

Baugestaltungsvorschriften

Gemäß § 103 Bau O N-W vom 25.6.1962 (GV.NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28. Okt. 1952 (GS. NW. S. 167) ist in diesem Plan festgelegt:

FD Flachdach — SD Satteldach
15° Dachneigung in Grad
TH Traufenhöhe in m
FH Firsthöhe in m
SH Sockelhöhe in m
Drempel in m
Fassade
Materialien
Arkaden
First Ausrichtung des Baukörpers

Unterrichtliche Eintragungen

- Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge Böschungen usw.

BEB. PLAN NR. 49
BESTEHEND AUS 5 BLÄTTERN
BLATT 4
MASSTAB 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen enthält.
Der dargestellte Zustand entspricht der Örtlichkeit.

Düren, den 2.6.1970

Städt. Vermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen.
§ 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (G.V.NW.S.283). BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).
§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV.NW. S. 433).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. IS. 21-31)
§ 103 Bau O NW vom 27.1.1970 (GV. NW. S 96).
Düren, den 4.6.1971

Stadtbaudirektor

Stdt. Baurat
Stadtplanungsamt

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Stadtverordnetenversammlung vom 25.6.1971 beschlossen worden.

Düren, den 28.6.1971

Oberbürgermeister Stadtverordneter i.V. Oberstadtdirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 20. 7. 1971 bis 20. 8. 1971 ausgelegen

Düren, den 23. 8. 1971

Städt. Baurat
Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 14.4.1972 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 17.4.1972

i.V. Oberbürgermeister Stadtverordneter Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Aachen, den

Der Regierungspräsident
i.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.

Düren, den 10.3.1973

Stadtbaudirektor

Feldvergleich an: _____ durch: _____

22